

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Fachgebiet Anlagenrecht

2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



HLW2-BA-0487/008
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: anlagen.bhhl@noel.gv.at
Fax: 02952/9025-27231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	(0 29 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Scheidl Johannes	27235	11.07.2024

Betrifft

Hahn Martin, MA, Kraftfahrzeugmechaniker- und Handelsgewerbebetrieb, KG Hollabrunn
Genehmigungsverfahren

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Herr Martin Hahn, MA um Betriebsanlagengenehmigung für die Abänderung der Betriebsanlage und Aufstellung Container auf dem Grundstück Nr. .2147, 3899/1, 3902, 3903, EZ 5395, KG Hollabrunn, Liegenschaft in 2020 Hollabrunn, Senitzergasse 5, angesucht.

Aus den dem Ansuchen angeschlossenen Projektunterlagen ist aus gewerberechtlicher Sicht folgender Genehmigungsumfang abzuleiten:

Abänderung des Eingangsbereiches (Windfang und Annahme) bzw. des Ausstellungsraumes durch Einbau eines Büros sowie eines innenliegenden Stiegenaufganges mit obergeschoßigen Aufenthaltsbereich, Änderung der Reparatur- und der Servicehalle sowie des Waschraumes in einen Schauraum-, Werkstatt- und Servicebereich, Aufstellung eines Lager- und eines Sanitärcontainers im Freien sowie Herstellung einer Beheizung (Wärmepumpe)

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn beraumt hierüber eine mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 30.07.2024

an.

Treffpunkt: 9.00 Uhr, Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

3. Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn

mit dem Ersuchen

- **je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,**
- **an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.**

-
1. Herr Martin Hahn, MA, Grafenschlag 96, 3912 Grafenschlag, ÖSTERREICH
 2. Georg Fessl GmbH, Rudmanns 90, 3910 Zwettl, ÖSTERREICH
 4. Herr Hamit Aliu, Znaimerstraße 10a, 2020 Hollabrunn
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 5. Herr Heinzpeter Bauer, Steinfeldgasse 10, 2020 Hollabrunn
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Herr Ernst Bodei, Am Graben 4, 3463 Starnwörth
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Herr Dipl.-Ing. Wolfgang Bodei, Quellengasse 23, 2020 Hollabrunn
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. Herr Franz Brabenetz, Senitzergasse 8, 2020 Hollabrunn
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Frau Marianne Latscher, Anton Ehrenfried-Straße 28, 2020 Hollabrunn
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. SEYFRIED - JECHO KG, Wienerstraße 146, 2020 Hollabrunn
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 11. Stadtgemeinde Hollabrunn (Grundst. und öff. Gut) z.Hd. des Bürgermeisters,
Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 12. Frau Ulrike Strobl, Fasangasse 378, 2013 Göllersdorf
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 13. Freiwillige Feuerwehr Hollabrunn, Josef Weislein Straße 19, 2020 Hollabrunn

14. Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau, Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G r u s c h